

# Sächsische Volkszeitung

Verlegt täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.  
Besitzverwalter: Hermann Schmidt, 1. Off. 50 91, (alte Poststraße) bei  
sächsischen Postamt II. Zeitungsbil. 91. Nummer 10 91  
Reaktions-Sprechstunde: 11-12 Uhr.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Anzeigen werden für die Sächsische Volkszeitung oder deren Raum in  
15 Pf. berechnet. Bei Anzeigenbestellung bevorzugter Platz.  
Sachdruckerei, Reaktionen und Geschäftsstellen: Dresden  
Gilliner Straße 43. — Anzeigeramt am 1. Nr. 136.

## V. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

WC Offen, Ahrh., den 20. Juli 1904.

Im Anschluß an das Referat von Hrn. Nagel - Berlin nimmt zunächst Hrn. Delacroix - Berlin das Wort. Sie vertritt den Standpunkt, daß die Heimarbeit deshalb nicht zu entbehren sei, weil die verheiratete Heimarbeiterin sich zunächst als Hausfrau und Mutter fühle und dann erst als Arbeiterin. Die Rednerin weist darauf hin, daß auch das laufende Publikum, namentlich die Frauen, die Heimarbeiterinnen dadurch unterstützen könnten, daß sie nicht in solchen Geschäften kaufen, die für die Heimarbeiter Schundlöhne bezahlen.

Es folgt eine rege Debatte, die eine Reihe bemerkenswerter Anregungen bringt. Schließlich wird folgende Resolution angenommen:

Der 5. Kongress der christlichen Gewerkschaften erkennt an, daß in der Hausindustrie im Laufe der Zeit sich schwere Mißstände herausgebildet haben, deren Ursache einerseits in der eigentümlichen Betriebsform, und dem damit im Zusammenhang stehenden Unterbieten seitens der Arbeitgeber; hauptsächlich aber in dem Umstand zu erblicken ist, daß im Gegensatz zur Fabrik- und Werkstattindustrie die Hausindustrie des gesetzlichen Schutzes fast vollständig entbehrt, und die Vorteile der sozialen Gesetzgebung den in der Hausindustrie beschäftigten Arbeitern nur zum geringsten Teil zu gute kommen. Der Kongress sieht deshalb in einer gesetzlichen Regelung der Hausindustrie und eines ausreichenden Schutzes der darin beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der gesetzlichen Sozialreform und fordert:

1. Baldige Ausdehnung der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung auf die gesamte Hausindustrie unter Einräumung in die bestehenden Versicherungsorganisationen.

2. Erlass von Schutzbestimmungen und Unterstellung der gesamten Hausindustrie unter die Gewerbeinspektion; eventuell sind besondere männliche und weibliche Aufsichts-Personen als Gewerbe- und Wohnungsinpektoren für die Hausindustrie zu ernennen.

3. Verpflichtung der Unternehmer und Zwischenmeister zur Listenführung über die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Einführung von Lohnbüchern für alle Zweige der Hausindustrie, aus denen Art und Umfang der Arbeit, die vereinbarten Lohnsätze und das Verdienst des Zwischenmeisters zu ersehen sind. Auf Erfordern der Ortsbehörde oder der Gewerbeinspektion sind die Listen seitens der Unternehmer und Zwischenmeister und die Lohnbücher seitens der Hausgewerbetreibenden vorzulegen.

4. Gesetzliche Bestimmungen über die Wohnstätten der Wohnungen und Werkstätten der Hausgewerbetreibenden unter Berücksichtigung der allgemeinen Regeln der Wohnungshygiene in Verbindung mit der Wohnungsinpektion und unter Ausübung einer regelmäßigen Kontrolle.

5. Verbot der Witgabe von Heimarbeit an Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in Fabrik und Werkstatt in einer üblichen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

6. Um die Herabdrückung der Löhne einerseits durch die Unternehmer, andererseits durch die Konkurrenz der Heimarbeiter und Arbeiterinnen untereinander entgegen zu wirken, sind Institutionen zu schaffen (event. unter Auslehnung an die Gewerbegerichte), in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig vertreten sind, durch die der Mindestlohn und die sonstigen Arbeitsbedingungen für bestimmte Bezirke und Branchen rechtskräftig festgesetzt werden.

7. Die Ueberführung der Hausindustrie in Werkstätten und Fabrikbetriebe überall da wo sie sich unter schweren Gefährdung der Gesundheit der Produzenten oder Konsumenten vollzieht.

Solange diese Forderungen durch die Gesetzgebung nicht verwirklicht sind, fordert der Kongress:

1. Daß der Bundesrat von den ihm zustehenden Befugnissen, die Arbeiterversicherungs- und Schutzbestimmungen auf die Hausindustrie auszuweiten, baldmöglichst Gebrauch macht.

2. Daß der Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmern mehr als bisher die in der betreffenden Branche bestehende Heimarbeit berücksichtigt werde.

3. Fordert der Kongress die christlichen Arbeiter auf, mit vereinten Kräften für die Organisation der Heimarbeiter und Arbeiterinnen in christlichen Gewerkschaften zu wirken, da eine Durchführung der angeführten Forderungen, um so eher und in sachgemäßer Weise zu erwarten ist, wenn die Heimarbeiter selbst dabei mitwirken. Es sollen darum alle in Betracht kommenden Organisationen allerorts unterstützt werden, sowohl in der Agitation, wie auch in ihren Bestrebungen, den Heimarbeitern die Vorteile der sozialen Gesetzgebung, besonders der Invaliden- und Krankenversicherung, soweit dies nach dem heutigen Stand dieser Gesetzgebung möglich ist, zu verschaffen.

### In der Nachmittags-Sitzung

verbreitet sich Hrn. Behm - Berlin über die Organisationsbewegung der Heimarbeiterinnen und schildert die Schwierigkeiten der Organisierung und die verhältnismäßig großen Erfolge der christlichen Bewegung.

Zodann referiert Hrn. Richter - Wülkau über die Frage der

### Arbeiterauschüsse.

Er bespricht zunächst die geschichtliche Entwicklung und den Widerstand der Unternehmer gegen die Arbeiterauschüsse. Die Arbeiterauschüsse sollen eine Vermittlungsinstanz sein zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. Der Ausschuss hat den Zweck, die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter den Arbeitgebern zu unterbreiten und auf eine friedliche Verständigung hinzuwirken. Es sollen dabei nur intelligente, tüchtige Arbeiter resp. Arbeiterinnen berücksichtigt werden, die auch das nötige Rüstzeug und die Gewandtheit besitzen, um die Interessen der Arbeiterklasse ruhig aber energisch zu vertreten. Es fehlt vollständig an einer bestimmten gesetzlichen Anweisung der Arbeiterauschüsse. Dieser Umstand ist höchst geeignet, der Wirksamkeit der Ausschüsse hindernd in den Weg zu treten. Auch bei eventuell eintretenden Lohnstreitigkeiten soll der Arbeiterauschuss nicht untätig bleiben. Gerade hier wird seine vermittelnde Tätigkeit besonders notwendig sein, da ja speziell die Lohnfragen naturgemäß besonders häufig Anlass zu Zerwürfnissen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber geben. Wesentlich liegen die Verhältnisse bezüglich der Regelung der Arbeitszeit, insbesondere soll bei der Einschaltung von Überstunden, oder bei einer eventuellen Einschränkung der Arbeitszeit infolge schlechten Geschäftsganges usw. der Arbeiterauschuss vorher gehört werden. Ein weiteres Gebiet, auf dem die Ausschüsse eine reichhaltige Tätigkeit entfalten könnten, wäre die Sorge für Durchführung der Arbeiterbildungsgebiete in den einzelnen Betrieben. Es wäre zu wünschen, daß in all diesen Punkten die Befugnisse der Ausschüsse ebenfalls durch gesetzliche Bestimmungen fest umgrenzt würden. Natürlich soll denselben auch gestattet sein, aus eigener Initiative Wünsche und Beschwerden vorzubringen, sofern dieselben nicht persönlicher Natur sind. Dann würdigen der Referent die Bedeutung der Arbeiterauschüsse in künftigen Ausführungen und wünscht lebhaft gesetzliche Einführung derselben.

### Zu der Resolution

berichtet zunächst Hrn. Richter - Wülkau über die Erfahrungen, die man im Rastener Gebiet mit der Arbeitslosenversicherung gemacht habe. So lange die Arbeitsauschüsse nicht gesetzlich eingeführt seien, bildeten sie eine Gefahr für diejenigen Arbeiter, die in die Ausschüsse gewählt werden, weil sie häufig entweder direkt oder indirekt gemahndet werden. Infolgedessen können die unversehrten jungen Leute, die unabhängig seien, in die Ausschüsse nicht gehen, da sie dann leicht Unbekanntheiten, welche die ganze Wirksamkeit der Ausschüsse in Frage stellen.

Nach weiterer Debatte wird folgende Resolution angenommen:

Der 5. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands betrachtet die Arbeiterauschüsse als nützliche und notwendige Institutionen. Durch dieselben wird dem Arbeiter Gelegenheit geboten, seine Wünsche und Beschwerden dem Arbeitgeber zu unterbreiten. Die Ausschüsse sind dann auch geeignet, die oft auf beiden Seiten bestehenden Vorurteile und falschen Ansichten zu beseitigen und kleinere Differenzen, die nicht selten zu großen Schwierigkeiten führen, auf friedlichem Wege aus der Welt zu schaffen.

Da die Errichtung von Arbeiterauschüssen bei einem großen Teile der Unternehmer leider noch immer erheblichem Widerstand begegnet, so erachtet der Kongress die gesetzliche Einführung derselben für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern als absolut geboten. Um dabei die Ausschüsse vor bloßem Scheitern zu bewahren und ihnen praktische Bedeutung und Erfolge zu sichern, muß gesetzlich bestimmt werden, daß:

1. Die Mitglieder der Arbeiterauschüsse durch geheime direkte Wahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, in großen Betrieben aus den verschiedenen Arbeitertkategorien.

2. Mitglieder der Arbeiterauschüsse während ihrer Amtsdauer nicht entlassen werden dürfen, sofern nicht die Bestimmungen des § 124 der Reichsgewerbeordnung und ähnliche Bestimmungen von Landesgesetzen, betreffend die Entlassung von Arbeitern vor Ablauf der vertragmäßigen Arbeitszeit und ohne Auffündigung, Platz greifen.

3. Die Arbeiterauschüsse die Befugnis haben,

a) Anträge, Wünsche und Beschwerden der Mitarbeiter der Betriebe den Arbeitgebern vorzutragen und sich in Zusammenkünften mit letzteren über dieselben auszutauschen;

b) in diesen Zusammenkünften über sonstige Fragen und Angelegenheiten, welche das Lohn- und Arbeitsverhältnis, insbesondere die Arbeitsordnung und Abänderung derselben betreffen, ihr Gutachten abzugeben;

c) in diesen Zusammenkünften auch das Wohl der Arbeiter und ihrer Angehörigen betreffende Verhältnisse und Fragen zu besprechen und sich gutachtlich darüber zu äußern;

d) die regelmäßigen Zusammenkünfte der Ausschüsse mit den Arbeitgebern monatlich mindestens aber vierteljährlich stattfinden, im übrigen sind über die Tätigkeit und Zusammenfassung der Arbeiterauschüsse statutarische Bestimmungen zu treffen.

Der Kongress ersucht die Staatsregierung und die gesetzgebenden Körperschaften im Sinne des Vorstehenden A r-

beiterauschüsse gesetzlich einzuführen. Ferner fordert er die Kongreßteilnehmer auf, die Arbeiterschaft zur lebhaften Unterstützung dieser Forderung anzufeuern.

Nachdem hiermit die eigentliche Tagesordnung erledigt ist, werden die folgenden Anträge des Arbeiter-Klubvereins Freiburg i. Pr. dem Ausschusse des Gesamtverbandes zur weiteren Veranlassung überwiesen.

Der Kongress möge an den maßgebenden Stellen darauf hinwirken, daß bei Vergabe und Ausführung von Arbeiten aus öffentlichen Mitteln die einheimischen Arbeiter, soweit als tunlich, gegenüber den Ausländern bevorzugt werden.

Der Kongress möge an die Reichsregierung und den Reichstag das Ersuchen richten, für die sozialen Körper-schaften (Gewerbegerichte, Krankenkassen usw.) die Verhältnismäßig obligatorisch einzuführen.

Der folgende Antrag der Hannoverischen Bauhandwerker wird angenommen:

Der Kongress möge die Monarchie auffordern, durch Reichsgesetz die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Bauten zu verbieten.

Den Schluß der materiellen Verhandlungen bildete die Besprechung der Frage auf Grund der Anregung des Generalsekretärs Ziegwald. Es lag dazu folgende Resolution vor:

Bezüglich der auf dem Kongress erfolgten Anregung, zu dem dem preussischen Landtage vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Erwidernng des Kontraktbruchs ländlicher Arbeiter Stellung zu nehmen, beidiecht der Kongress:

Da zur Behandlung der genannten Kontraktbruchvorlage keine Referate vorgelesen sind und deshalb eine gründliche Behandlung dieses Gegenstandes nicht mehr möglich ist, da ferner das Komitee des Frankfurter Arbeiterkongresses im Sinne der christlichen Gewerkschaften Stellung genommen hat, sieht der Kongress von einer Beratung der Kontraktbruchvorlage ab. Er verweist bezüglich seiner Stellung zur Landarbeiterfrage auf die vom 1. Kongress der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1902 beschlossene Resolution, in der u. a. gefordert wird:

1) Beseitigung der für die Landarbeiter bestehenden Koalitionsverbote und diesbezüglichen veralteten Gesetzesbestimmungen;

2) Beseitigung der Ausnahmestellung der Landarbeiter in Bezug auf den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung;

3) Gewährung von Mitteln beim Abschluß von Kontraktbrüchen und Uebernahme von Altkontraktarbeiten durch Landarbeitervereine.

Der Kongress protestiert ferner auf das lebhafteste gegen jede direkte oder auf Umwegen die Arbeitsfreiheit der Landarbeiter einschränkende Gesetzesbestimmung.

In der Entlastung dieser Resolution in der Kommission teilt dem Referent Hrn. Ziegwald mit: In der Kommission sei sehr bald nach den ursprünglichen Meinungsverschiedenheiten eine Einigung erzielt worden.

Die obige Resolution wird hierauf ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Die Festimmung des nächsten Kongressortes und der Zeit wird dem Ausschusse des Gesamtverbandes überlassen.

Damit waren die öffentlichen Verhandlungen des Kongresses erledigt; der Vorsitzende Herr Wülkau dankt zum Schluß noch einem kurzen Rückblick auf die Arbeiten des Kongresses und schließt dieselben mit einem Hoch auf den Kaiser.

## Zu einer internationalen Regelung des Seereds

dürfte der ansehensreiche Sozial im Roten Meer den Anlaß geben. Die Einzelheiten sind bekannt. Der deutsche Postdammer „Prinz Heinrich“ wurde von einem russischen Kriegsschiffe angehalten und gezwungen, die nach Japan adressierten Postsendungen auszuliefern. Tags darauf hat dieses russische Kriegsschiff den englischen Dampfer „Bertha“ diese Postsendungen mit Ausnahme von 2 für Kagasaki bestimmten Poststücken wieder übergeben. Der deutsche Reichsminister hat bereits gegen dieses Vorgehen in St. Petersburg energisch Einspruch erhoben. Der Reichstag vertritt den völkerrechtlich allgemein anerkannten Standpunkt, daß der Transitverkehr der Postsendungen den Vereinbarungen des Weltpostvereins gemäß auch im Kriegs-falle zulässig sei. Wenn die russische Regierung zu Beginn des Krieges auch Postsendungen als Kriegsgegenstände erklärt habe, so rechtfertigte diese Auffassung falls sie überhaupt haltbar sei höchstens eine Durchsuchung, keinesfalls aber eine Beschlagnahme der Postsendungen ohne Unterschied der Adressaten. In der russischen Erklärung vom 27. Februar d. J. über den Verstoß der Kriegsgegenstände wurden lediglich „feindliche Depeschen und Briefe“ als Kontrabande bezeichnet, das heißt Postsendungen, die von dem feindlichen Staat ausgingen oder an ihn gerichtet seien. Mindestens also hätten von den nach Japan gerichteten des „Prinz Heinrich“ diejenigen von der Beschlagnahme frei bleiben müssen, die an private Empfänger in Japan gerichtet waren. Damit ist die gesamte Lage des Kriegsrechts zur See aufgerollt und es besteht die Hoffnung, daß dieselbe endlich einer internationalen Vereinbarung unterwer-

1896 100,200  
1897 100,500  
1900 105,130  
1901 101,250  
1902 100,000  
1903 102,750  
1904 100,100  
100,500  
99,750  
99,750  
100,400  
102,600  
100,500  
102  
103,700  
103,500  
103,500  
103,000  
889  
102,200  
96,000  
100,500  
100,500  
101,500  
88,000  
96,000  
101,500  
95,800  
95,800  
99,100  
99,100  
100  
100,500  
101,500  
104,300  
103,300  
99,000  
101,000  
100,300  
102,750  
185,500  
74,000  
134,900  
Silberrente  
10,20  
Nordbahn  
639,50  
517,50  
434,35  
127,75  
dem  
gleich  
wird  
orden  
ieder  
schen  
über  
und  
wird  
schen  
in  
egen  
ssen.  
t in  
ren.  
ber-  
rer  
mit  
iden  
üge.  
iene  
die  
fige  
gner  
Ver-  
am-  
eren  
en.  
war  
Ge-  
late  
mit  
98-  
e-  
at  
nde  
icht  
en,  
ren  
ide  
or-  
ach  
rt-